



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Hartmut Krien

GZ: (OB) 15.11

Datum: 04. APR. 2016

Beschlusskontrolle
AF1052/16

Sehr geehrter Herr Krien,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Auf Grundlage von Paragraph 28 Abs.6 SächsGemO bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen!

Ich bekomme täglich bis zu 20 Beschlußkontrollen. Ich möchte mich dafür bedanken und lese diese auch überblicksmäßig.

Anlässlich der heutigen Ortsbeiratssitzung in Leuben erfuhr ich, daß der Ortsamtsleiter die Beschlußkontrollen zu Stadtratsbeschlüssen nicht bekommt.

Konkret war ihm die Beschlußkontrolle zur geplanten Erstaufnahme Försterlingstraße nicht bekannt.

- 1) Sind Beschlußkontrollen grundsätzlich weiteren Personen als den befaßten Mitarbeitern und den Stadträten (digital im Stadtsystem) sichtbar?
- 2) Ist es nicht sinnvoll die Beschlußkontrollen wenigstens den jeweils zutreffenden Ortsamtsleitern direkt zuzuschicken?“

Die Beschlusskontrollen zu öffentlich gefassten Beschlüssen (hier der Fall) werden in alle Informationssysteme eingestellt. Entsprechend haben über das Mitarbeiterinformationssystem sowie das Bürgerinformationssystem sämtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landeshauptstadt sowie Bürgerinnen und Bürger Zugriff auf die Informationen zur Umsetzung der Beschlüsse.

Empfänger der Beschlusskontrollen ist der Stadtrat, da insbesondere hier die Erfüllung seiner Beschlüsse kontrolliert werden soll. Eine Verteilung z. B. per E-Mail an sämtliche (betroffene) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist nicht möglich. Insbesondere sind Themen teilweise so umfangreich, dass eine große Anzahl an Personen ggf. Interesse an den Informationen hätte. Ressourcenschonende und zumutbare Lösung ist es, die städtischen Bediensteten zu den sie betreffenden Angelegenheiten auf die eigenständige Recherche in den Informationssystemen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert